

B U D O K W A I Öhringen.

Studienkreis für moderne Selbstverteidigung

S a t z u n g

§ 1 Name; Sitz

- A. Der Verein führt den Namen BUDOKWAI Öhringen - Studienkreis für moderne Selbstverteidigung.
- B. Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.
- C. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen einzutragen.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- A. Der Verein bezweckt, die Budoportarten als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern, sowohl allgemein als auch besonders für die Jugend. Parteipolitische, Konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- B. Als Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:
Vermittlung guten Budounterrichts, Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern sowie Werbung für die Budoportarten in Vorführungen und in der Presse.
- C. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- D. Der Verein strebt freundschaftliche Beziehungen zu allen Budoportvereinen an, gleichgültig, welchem Verband dieselben angeschlossen sind, im Sinne einer guten Kameradschaft und auf der Grundlage gegenseitiger Achtung.

- E. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzungsbestimmungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten, nämlich Jiu-Jitsu (Ju-Jutsu) und Taekwon-Do, im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder.

§ 3 Wirkungsbereich; Geschäftsjahr

Der Wirkungsbereich des Vereins beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland, wobei jedoch freundschaftliche Beziehungen zu ausländischen Budosportvereinen angestrebt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- A. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- B. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds trifft der Vorstand. Eine negative Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.
- C. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- D. Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- oder Kindergruppen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- E. Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod.
 2. durch Kündigung, die schriftlich erfolgen muß und frühestens wirksam wird nach einer Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung ist im übrigen nur zulässig auf Kalendermonatsende.
 3. durch Ausschluß aus dem Verein, der durch den Vorstand beschlossen wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) Verzug um mehr als drei Monate mit fälligen Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Der Vorstand kann für Kinder, Jugendliche und sonstige ordentliche Mitglieder der Höhe nach gestaffelte Beiträge festsetzen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Dasselbe gilt für ehrenamtliche Trainer, deren Ehegatte und deren Kinder. Trainerassistenten bezahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann für Geschwister allgemein Beitragsermäßigungen beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

Der Vorstand kann Ratenzahlung einräumen.

Für Gruppen von Mitgliedern, die die Vereinseinrichtungen überdurchschnittlich beanspruchen, kann der Vorstand einen Zusatzbeitrag festsetzen.

Jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Gebühr kann gestaffelt werden für Kinder, Jugendliche, sonstige ordentliche Mitglieder und Geschwister. Keine Aufnahmegebühr haben zu zahlen Personen, die schon einem Budo-sport-Verein oder einer Budo-sportschule angehört haben und ihre Mitgliedschaft unmittelbar im gegenwärtigen Verein fortsetzen wollen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- A. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Vereins mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Darüber hinaus kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn es für den Verein aufgrund besonderer Ereignisse oder Umstände erforderlich ist.

Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel, mindestens aber zehn volljährige Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

B. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der volljährigen Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der volljährigen Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- A. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- B. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- C. Der Vorstand ist befugt, zu seiner Entlastung entsprechende Aufgaben auf andere Organe des Vereins zu übertragen.
- D. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) einem Beisitzer.
- E. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder ggf. des Stellvertreters.

- F. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur tätig im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.
- G. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein anderer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Lehrprogramme; Graduierungen

- A. Die Lehrprogramme für die einzelnen Budoportarten werden vom Vorstand unter Mitwirkung der Trainer zusammengestellt, damit die Graduierungen für Kyu- und Dan-Grade nach den gültigen Prüfungs- und Verfahrensordnungen einheitlich durchgeführt werden können.

§ 9 Auflösung des Vereins

- A. Für den Fall der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks hat der Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Liquidator die Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
- B. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Eingezahlte Kapitalanteile werden zurückerstattet. Ebenso der gemeine Wert etwaiger Sacheinlagen.
- C. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Deutschen Sportbund zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

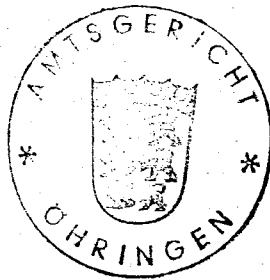
§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.04.1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen ist.

Öhringen, der 03.04.1980

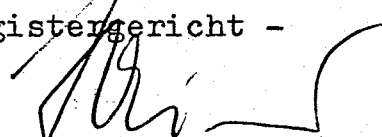
Siegfried Busch
Ulrich Lehmann
Manfred Hanke
Gudrun Meetscher
Birnd Reinhardt
Barbara Schöppflug
Thomas Heier

Der Verein wurde am 21. Juli 1980 unter Nr. 78 in das
Vereinsregister eingetragen.



Öhringen, den 21. Juli 1980

Amtsgericht Öhringen
- Registergericht -


Rechtspfleger